



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses  
für Bildung  
Frau Giorgina Kazungu-Haß, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/888**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

25. Nov. 2021

Mein Aktenzeichen  
PuK

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Ralf Gutmann  
ralf.gutmann@bm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 164028  
06131 16174028

**6. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 19. November 2021**

hier: TOP 4: Freiwilligendienste in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *liebe Giorgina*

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 19. November 2021 übersende ich Ihnen anbei meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bettina Brück

Rede von Staatssekretärin Bettina Brück  
anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Bildung 19. November 2021

Vorlage 18/744: Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Betreff: Freiwilligendienste in Rheinland-Pfalz

### **Es gilt das gesprochene Wort**

Es ist richtig, dass der rheinland-pfälzische Gesetzgeber die frühere Regelung, wonach vom Schulbesuch befreit werden konnte, wer einen Freiwilligendienst ableistet, aus dem Schulgesetz im Sommer 2020 gestrichen hat.

Freiwilligendienste spielen ohne Zweifel eine wichtige Rolle für die Einrichtungen der Jugendhilfe, die Alten- und Pflegeheime, die Sozialstationen, die Krankenhäuser und viele andere Einrichtungen in unserem Land.

Gleichwohl muss im Blick behalten werden, dass wir unseren Schülerinnen und Schülern die bestmögliche schulische Ausbildung zugutekommen lassen. Es ist wichtig, dass Schule ein vollständiges, zeitlich durchgeplantes Programm zur Bildung junger Menschen darstellt, das, um voll wirksam werden zu können, auch vollständig durchlaufen werden muss. Eine vorzeitige Befreiung vom Schulbesuch ist daher nur nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung, der Berufsfachschule I oder Berufsfachschule II oder des 10. Schuljahres einer allgemeinbildenden Schule vertretbar.

Das Schulgesetz wurde geändert, weil die Befreiung von der Schulbesuchspflicht für die Ableistung eines Freiwilligendienstes nicht den Regelungen im Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) und im Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) entsprach. In § 2 JFDG als auch in § 2 BFDG ist geregelt, dass Freiwillige nur Personen sein können, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Darüber hinaus hatten wir festgestellt, dass in einer ganzen Reihe von Fällen Schülerinnen und Schüler ohne berufsqualifizierendem Abschluss die Schule zur Ableistung eines Freiwilligendienstes verlassen, danach aber den Weg zur Schule nicht zurückgefunden haben.

Aus Sicht eines Bildungsministeriums führt dies dazu, dass junge Menschen ohne ausreichende Qualifikation in eine ungewisse berufliche Zukunft entlassen werden.

Vergleichbares gilt – wenn auch in geringer Brisanz – für Schülerinnen und Schüler mit berufsqualifizierendem Abschluss. Schon vor Jahrzehnten hat sich der Gesetzge-

ber dafür entschieden, das Ende des Schulbesuches erst nach der zehnten Klassenstufe der allgemeinbildenden Schule als Ausnahmetatbestand zur Grundregelung des § 7 Schulgesetz – zwölf Schuljahre – zu ermöglichen. Dahinter steht der verfassungsrechtliche geschützte Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates. Folglich sollte mit der Gesetzesänderung der Erfüllung der Schulpflicht ein stärkeres Gewicht verliehen werden.

Die Freiwilligendienste sind auf die Landesregierung zugekommen und haben uns ihre Sicht der Dinge geschildert. Um im Schuljahr 2020/2021, als die schulgesetzliche Neuregelung in Kraft trat, zu einem Interessensausgleich zu kommen, hat das Ministerium für Bildung gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration eine für ein Jahr befristete Ausnahmeregelung vereinbart. Jugendliche, die bereits Vereinbarungen mit Trägern von Freiwilligendiensten in Unkenntnis der neuen schulgesetzlichen Regelungen getroffen und erst die Klassenstufe 9 besucht hatten, sollten von der ADD gem. § 61 Abs. 2 Nr. 4 SchulG mit der Feststellung einer „anderweitig hinreichenden Ausbildung“ vom Schulbesuch befreit werden. Einer solchen Übergangs- und Ausnahmeregelung sind jedoch enge Grenzen gesetzt.

Die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung dürften nur vorübergehender Natur sein, denn in den Folgejahren werden ausreichend Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Freiwilligendienste zur Verfügung stehen. Gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration behalten wir die Entwicklung der Freiwilligendienste im Blick und beleuchten auch längerfristige Auswirkungen der schulgesetzlichen Änderung auf die Freiwilligendienste.